



EIN **LEITFADEN**
ZUR UMSETZUNG
DER **VERSICHERUNGS-**
VERTRIEBSRICHTLINIE IDD

WWW.FITFORIDD.AT



IMPRESSUM

— **Fachverband der Versicherungsmakler
und Berater in Versicherungsangelegenheiten
der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)**

Johannesgasse 2/1/2/28, 1010 Wien

Telefon +43 590 900 4816

Email ihrversicherungsmakler@wko.at

Website <http://wko.at/ihrversicherungsmakler>

— **Texte** Andrea Magdoin-Braunsdorfer | redenswert.at
Konzept und Gestaltung Jürgen Brües | altanoite.com
Coverfoto/Fotos Sanne Berg | istockphoto.com
Druck Druckwerkstatt, 1220 Wien



IHR VERSICHERUNGSMAKLER
DIE BESTE VERSICHERUNG



WWW.FITFORIDD.AT

Willkommen in der Zukunft

EIN MEILENSTEIN FÜR DIE BRANCHE

— Als im Juli 2012 die Europäische Kommission den Vorschlag einer überarbeiteten Versicherungsvermittlerrichtlinie veröffentlicht hat, standen wir als Standesvertretung vor einer besonders großen Herausforderung. Denn dieser Vorschlag sah zahlreiche Regelungen vor, die zulasten der österreichischen Versicherungsmakler in den Wettbewerb eingriffen und den wirtschaftlichen Fortbestand vieler Maklerunternehmen gefährdet hätten. Nach unzähligen inten-

siven Gesprächen mit politischen Entscheidungsträgern und Meinungsbildnern in Österreich und Brüssel ist es uns - gemeinsam mit der europäischen Interessensvertretung BIPAR - gelungen, viele negative Auswirkungen der Richtlinie und Einschränkungen zu verhindern. Dazu gehören beispielsweise das Provisionsverbot für die unabhängige Beratung von Versicherungsanlageprodukten, von dem ausschließlich Versicherungsmakler betroffen gewesen wären, oder die automatische Provisionsoffenlegung.



— Die Umsetzung der EU-Richtlinie in österreichisches Recht muss bis 23. Februar 2018 erfolgen. Transparenz am Markt und hohe Serviceorientierung sind uns besonders wichtig. Denn fairer Wettbewerb unter den Vermittlern führt zu qualitativ hochwertiger und kundenfreundlicher Beratung. Einmal pro Monat tritt daher unser Arbeitskreis zusammen, um sich über den Status der IDD-Umsetzung auszutauschen, um grundlegende Positionen zu diskutieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen.

— Auf den nächsten Seiten finden Sie einen kurzen Überblick zu den wichtigsten Regelungen. Als Ihre Interessensvertretung halten wir Sie gerne auf dem Laufenden und informieren Sie weiterhin über Neuigkeiten zur IDD-Richtlinie. Mehr dazu finden Sie - immer ganz aktuell - unter www.fitforidd.at

— Ihr **Christoph Berghammer**

Fachverbandsobmann der Versicherungsmakler und Berater
in Versicherungsangelegenheiten der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)

Die Rahmenbedingungen der IDD



IDD – DIE ZUKUNFT DER VERSICHERUNGSVERMITTLUNG

- Die EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie (**Insurance Distribution Directive = IDD**), die neue Regeln für die Versicherungsvermittlung und den Versicherungsvertrieb enthält, ist im Februar 2016 in Kraft getreten. Ziel der EU ist unter anderem eine bessere Auswahl an Produkten und mehr Konsumentenschutz. Die notwendigen Gesetzesänderungen sind bis zum 23. Februar 2018 umzusetzen.
- Die Änderungen der Rahmenbedingungen im Vertrieb bedeuten eine Umstellung für die gesamte Versicherungsbranche. Daher fanden regelmäßig Gespräche zwischen dem **Fachverband der Versicherungsmakler**, dem **Versicherungsverband VVO** und dem **Bundesgremium der Versicherungsagenten**, statt. Maklerspezifische Positionen und Forderungen wurden dabei verteidigt und so weit wie möglich durchgesetzt. Um der Stimme der Versicherungswirtschaft ein Gewicht zu verleihen, haben die Österreichischen Versicherungsmakler mit den beiden anderen Interessensvertretungen ein gemeinsames Positionspapier zu den wesentlichen Umsetzungsthemen erarbeitet und dem Gesetzgeber vorgelegt.



- Federführend wird das **Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft** (BMWFW) sein. Auch das **Konsumentenschutzministerium** (BMASK), das **Finanzministerium** (BMF) und das **Justizministerium** (BMJ) sind in den Gesetzgebungsprozess involviert.
- Als Grundlage für einen **fairen, transparenten** und **einheitlichen Vertrieb** regelt die IDD-Richtlinie u. a. berufliche und organisatorische Anforderungen von Versicherungsvertreibern und Vermittlern, wie entsprechende Aus- und Weiterbildung sowie die Informationspflicht oder Professionalität gegenüber dem Kunden.

Die IDD im Detail

DEFINITION VON BERATUNG

Wunsch- und Bedürfnistest für Kunden

- Der Beratungsprozess wird in der IDD neu definiert. Beratung ist künftig die Abgabe einer persönlichen Empfehlung an einen Kunden, entweder auf dessen Wunsch oder auf Initiative des Versicherungsvertreibers hinsichtlich eines oder mehrerer Versicherungsverträge. Der Vertrieb von Versicherungsprodukten soll in Zukunft mit einem Wunsch- und Bedürfnistest anhand der vom Kunden stammenden Angaben einhergehen. Durch diesen Test werden die Bedürfnisse des Kunden in den Vordergrund gestellt, um zu vermeiden, dass der Konsument ein für ihn nicht geeignetes Produkt erwirbt.

15 STUNDEN IM JAHR

Weiterbildung ist Pflicht

- Versicherungsvertreiber und Rückversicherungsvertreiber sowie deren angestellte Berater und freie Vermittler müssen über aktuelle Fachkenntnisse des jeweiligen Produkttyps und Fertigkeiten verfügen, die sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- Neu ist die Weiterbildungspflicht von mindestens 15 Stunden pro Jahr für jene Mitarbeiter, die direkt am Vertrieb beteiligt oder für den Vertrieb verantwortlich sind. Dabei sollen die Art der verkauften Produkte, die Kategorien der Vertreter, die Aufgaben, die sie wahrnehmen sowie die Tätigkeit, die innerhalb des Versicherungs- und Rückversicherungsvertreibers wahrgenommen wird, berücksichtigt werden.

FINANZIELLE SERIOSITÄT

Absicherung gegen Insolvenz

- Die obligatorische Haftpflichtversicherung ist in der IDD mit mind. 1.250.000 Euro pro Schadenfall festgelegt. Für die treumäßige Verwahrung von Kundengeldern sieht die IDD allerdings unterschiedliche Möglichkeiten vor - den Mitgliedstaaten bleibt die Option, eine dieser Möglichkeiten auszuwählen.

GEREGELTE STANDARDS

Best-Interest-Verpflichtung

- Die IDD sieht umfangreiche Bestimmungen zu Beratung und Dokumentation sowie Einzelheiten der Auskunftserteilung an den Kunden vor. Der Vertreter muss im bestmöglichen Interesse des Kunden handeln. Außerdem müssen alle Informationen inkl. Marketing-Mitteilungen von Versicherungsvertreibern an den Kunden redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Ein eigenes Informationsblatt soll Beratung und die Standards für den Vertrieb ohne Beratung regeln.

HONORAR UND PROVISION

Informationspflicht und Offenlegung

- Die Vergütung des Vermittlers darf nicht mit der Pflicht, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln, kollidieren. Die IDD regelt daher, dass Versicherungsvertreiber ihre Kunden vor Abschluss eines Vertrages informieren müssen, ob sie auf Basis einer direkt vom Kunden bezahlten Gebühr (Honorar) oder einer Vergütung durch das Versicherungsunternehmen (Provision) oder Basis einer anderen Art von Vergütung entlohnt werden. Weiters ist das Rechtsverhältnis zum Versicherungsunternehmen (unabhängige Beratung oder vertraglich gebunden) offenzulegen. Die Entscheidung über die Art und Weise der Vergütung sollte dem mündigen Konsumenten überlassen werden.

Die **Forderungen** des Fachverbandes

STATUSKLARHEIT

Mit wem hat es der Kunde zu tun?

- !!! Die IDD ist die Chance, eine berufs- und registerrechtliche Trennung zwischen Versicherungsagenten und -maklern sowie das Verbot einer Doppeltätigkeit gesetzlich zu regeln. Dies gilt für alle inländischen Versicherungsvermittler *und* für jede Vermittlungstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der EU. Vor Beginn der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers muss der Kunde wissen, ob er von einem Vertreter einer Versicherung oder unabhängig beraten wird. Diese Information muss bereits beim Marktauftritt des Versicherungsvermittlers für seine Kunden ersichtlich sein.

ABSCHIED VOM VERMITTLER

Klare Trennung zwischen Agenten und Maklern

- !!! Die Bestimmungen der österreichischen Gewerbeordnung werden derart geändert, dass künftig eine schlichte Gewerbeberechtigung und Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister (GISA) als „Versicherungsvermittler“ nicht mehr zulässig sind, sondern entweder als „Versicherungsagent“ oder „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ erfolgen müssen.

OFFLINE UND ONLINE

Beratungspflicht für alle

- !!! Für Versicherungsmakler ist die Beratung im Sinne der Abgabe einer fachlich kompetenten, persönlichen Empfehlung des am besten geeigneten Produkts, laut Maklergesetz, bereits verpflichtend. Die Gleichbehandlung aller Akteure des Versicherungsvertriebs ist ein wesentliches Grundprinzip der IDD – eine Versicherungsvermittlungstätigkeit ist daher für alle Versicherungsvertreiber nur mit Beratung möglich! Dies muss auch für Online-Portale gelten, wenn dort die Möglichkeit des direkten oder indirekten Vertragsabschlusses besteht. Ausgenommen werden die bloßen Tippgeber.

QUALITÄTSSTANDARDS

Keine strengeren nationalen Regelungen

- !!! In Österreich wird bereits jetzt ein sehr hohes Niveau an Qualität von Versicherungsvermittlung und Kundenschutz gewährleistet. Ein sog. „gold plating“ würde zu Wettbewerbsverzerrungen führen ohne dem Kunden wirklich weitere Vorteile zu bringen. Der Geltungsbereich der IDD muss alle Vertriebsformen – insbesondere den Internetvertrieb und Vergleichsplattformen sowie den Bankenvertrieb – erfassen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

HONORIERUNG

Provision soll bleiben

- !!! Das bestehende System der Provisionsverrechnung neben einer Verrechnung auf Honorarnotenbasis für bestimmte Leistungen (besondere Beratungsleistungen, Schadenabwicklung) soll beibehalten werden. Es sichert die solidarische Finanzierung der Beratung durch die Versicherten und damit den Zugang für alle Kunden, die eine Beratung wünschen. Eine einfache und nachvollziehbare Berechnung der Vergütung stellt sicher, dass intensive Beratungsleistung bei Verträgen mit niedrigen Prämien für den Kunden dennoch leistbar ist.

TRANSPARENZ

Keine Pflicht zur Offenlegung

- !!! In der österreichischen Versicherungswirtschaft sind ca. 60.000 Personen beschäftigt. Die Umsetzung der IDD sollte das Einkommen dieser Berufsgruppe nicht einschränken oder gefährden. Eine Pflicht zur Offenlegung würde dazu führen, dass der dadurch entstehende destruktive Wettbewerb negative Folgen auf viele Arbeitsplätze hätte. Auch die Rekrutierung von Personal, die bereits jetzt herausfordernd ist, wäre dadurch erschwert, denn gerade junge, neu im Versicherungsvertrieb beginnende Mitarbeiter wären von einem Provisionsverbot oder von einer Pflicht zur Offenlegung besonders betroffen.

Die **Forderungen** des Fachverbandes

INHALTE UND LEHRPLÄNE

Individuelle Regelungen bei Aus- und Weiterbildung

- !!! Jede Fachorganisation soll die Lehrpläne für die Weiterbildung der eigenen Mitglieder selbst definieren und die Möglichkeit zur Zertifizierung erhalten. Jene Institution, die die Kriterien vorgibt, soll von jener Stelle, die die Einhaltung der Kriterien überwacht, getrennt und unabhängig sein. Die Zuständigen, die für die qualitative Weiterbildung verantwortlich sind, sollen relativ nahe bei den Berufsverbänden angesiedelt sein. Sowohl für Versicherungsmakler, die Versicherungsagenten und auch den angestellten Außendienst, ist eine individuelle Regelung für die Aus- und Weiterbildung vorzusehen.

KONTINUITÄT

Aufsicht durch Gewerbebehörden

- !!! Die Aufsicht über Versicherungsmakler und Versicherungsagenten soll weiterhin bei den Gewerbebehörden liegen.

LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Absicherung gegen Insolvenz

- !!! Wir schlagen vor, dass Versicherungsmakler, die Gelder von Kunden für Versicherungen und/oder Versicherungen für Kunden entgegennehmen müssen, über eine finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen, die jederzeit 4% der Summe ihrer jährlichen Prämieinnahmen, mindestens jedoch 18.750 Euro, entspricht.

RECHTSSICHERHEIT

Festlegung der Versicherungsanlageprodukte

- !!! Wir fordern Rechtssicherheit, welche Produkte als Versicherungsanlageprodukte gelten sollen und welche nicht. Von den für Versicherungsanlageprodukte zusätzlich geltenden Bestimmungen ausgenommen werden sollten jedenfalls



- die Pensionszusatzversicherung nach § 108b EStG,
- die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge nach § 108g EStG,
- sofort beginnende Rentenversicherungen,
- aufgeschobene Rentenversicherungen,
- Risikoversicherungen (Ablebens-, Pflege-, Begräbniskosten-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Arbeitsunfähigkeits-, Grundfähigkeits- und Dread-Disease-Versicherungen) und
- die betriebliche Altersvorsorge (betriebliche Kollektivversicherung, Zukunftssicherung nach § 3 Abs. 1 Z 15 EStG, Pensionsrückdeckungsversicherung, Abfertigungsrückdeckungsversicherung, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldauslagerungsversicherung).



KONTAKT

**FACHVERBAND DER VERSICHERUNGSMAKLER
UND BERATER IN VERSICHERUNGSANGELEGENHEITEN**

Johannessgasse 2/1/2/28, 1010 Wien

Telefon +43 590900 4816

Email ihrversicherungsmakler@wko.at

Website <http://wko.at/ihrversicherungsmakler>

WWW.FITFORIDD.AT